

# **Gebührenordnung zur Friedhofssatzung der Stadt Rosbach v.d.Höhe**

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993 (GVBl. 1992 I, S. 534) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2002 (GVBl. 2002 I, S. 342), der §§ 1 bis 5 a und 9, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17. März 1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001 (GVBl. I S. 434) und des § 37 der Friedhofssatzung der Stadt Rosbach v.d.Höhe vom 03. Juni 2003 hat die Stadtverordnetenversammlung in der Sitzung am 03. Juni 2003 für die Friedhöfe der Stadt Rosbach v.d.Höhe die folgende

## **G e b ü h r e n o r d n u n g**

beschlossen:

### **I. Gebührenpflicht**

#### **§ 1**

#### **Gebührenerhebung**

Für die Nutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Stadt Rosbach v.d.Höhe vom 03. Juni 2003 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

#### **§ 2**

#### **Gebührensschuldner**

(1) Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:

- a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungswesengesetz bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind u.a. der Ehegatte, Verwandte ersten und zweiten Grades, Adoptiveltern und –kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einem Lager, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Direktor oder Leiter des Krankenhauses, der Anstalt, des Heimes oder Lagers oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.

- b) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen die Antragstellerin oder der Antragsteller.

- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
- a) die Antragstellerin oder der Antragsteller,
  - b) diejenige Person, die sich der Stadt Rosbach v.d.Höhe gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind ein Monat nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

### **§ 4**

#### **Rechtsbehelfe / Zwangsmittel**

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

## **II. Gebühren**

### **§ 5**

#### **Gebühren für die Benutzung der Leichenhallen und der Trauerhallen**

- (1) Für die Benutzung der Leichenhallen wird für jeden angefangenen Tag eine Gebühr in Höhe von 25,00 € erhoben.
- (2) Für die Benutzung der Trauerhallen wird eine Gebühr von 80,00 € je Bestattung erhoben.

### **§ 6**

#### **Bestattungsgebühren**

- (1) Für das Ausheben und das Schließen eines Grabes, die Betreuung der Trauerfeierlichkeiten in den Trauerhallen und am Grab werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |          |
|---|----------|
| a) Bei der Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab | 580,00 € |
| b) Bei der Bestattung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren                              | 290,00 € |

(2) Bei einer Beisetzung von Aschen wird eine Gebühr in Höhe von 200,00 € erhoben.

(3) Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines des Arztes oder der Hebamme dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt gegen eine Gebühr von 290,00 €

## **§ 7 Umbettungskosten**

Umbettungen von Leichen werden nur von Bestattungsunternehmen durchgeführt. Die entstandenen Kosten hat der Antragsteller zu tragen.

Für Ausgrabungen bzw. Umbettungen von Urnen werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |          |
|---|----------|
| a) Umbettung einer Urne innerhalb des Friedhofs                   | 135,00 € |
| b) Umbettung einer Urne innerhalb des Stadtgebiets                | 150,00 € |
| c) Ausgrabung einer Urne zur Umbettung außerhalb des Stadtgebiets | 100,00 € |

## **§ 8 Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnenreihengrabstätte**

(1) Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

- |  |          |
|--|----------|
| a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren | 230,00 € |
| b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre             | 710,00 € |
| c) Reihengrab im anonymen Grabfeld                                       | 750,00 € |

(2) Für die Überlassung einer Urnenreihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |          |
|---|----------|
| a) Urnenreihengrabstätte                      | 210,00 € |
| b) Urnenreihengrabstätte im anonymen Grabfeld | 200,00 € |

### **§ 9**

#### **Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten**

(1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |           |
|---|-----------|
| a) Bei Ersterwerb für die Dauer von 40 Jahren je Grabstelle   | 1310,00 € |
| b) Bei Verlängerung des Nutzungsrechts je Grabstelle pro Jahr | 30,00 €   |

(2) Für die Überlassung einer Urnenwahlgrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

- |   |          |
|---|----------|
| a) Bei Ersterwerb für die Dauer von 30 Jahren je Grabstelle   | 285,00 € |
| b) Bei Verlängerung des Nutzungsrechts je Grabstelle pro Jahr | 7,50 €   |

### **§ 10**

#### **Gebührenerstattung**

Im Falle einer Rücknahme von Wahl- bzw. Urnenwahlgrabstätten, an denen ein Nutzungsrecht erworben worden ist, wird von der für den Erwerb entrichteten Gebühr für die nicht mehr beanspruchte Nutzungszeit der anteilmäßige Betrag zurückgezahlt. Die Frist beginnt am Tag der Rücknahme durch die Friedhofsverwaltung. Der Erstattungsbetrag wird auf volle Euro abgerundet.

### **§ 11**

#### **Verwaltungsgebühren**

Folgende Verwaltungsgebühren werden erhoben:

- |   |         |
|---|---------|
| a) Ausstellen einer Dauer-Berechtigungskarte (Jahreskarte) zur Ausführung von Arbeiten auf dem Friedhof | 50,00 € |
|---|---------|

- |  |         |
|--|---------|
| b) Ausstellen einer Einzel-Berechtigungskarte zur Ausführung von Arbeiten auf dem Friedhof | 10,00 € |
| c) Gebühr für die Prüfung des Antrags auf Aufstellung eines Grabmals                       | 20,00 € |

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die Gebührenordnung zur Friedhofssatzung tritt am 01. Juli 2003 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Friedhofsordnung vom 28.01.1998, zuletzt geändert durch die Artikelsatzung zur Einführung des Euro vom 01.01.2002, außer Kraft.

Rosbach v.d.Höhe, den 03. Juni 2003

Der Magistrat der Stadt  
Rosbach v.d.Höhe

(Brechtel)  
Bürgermeister